

Satzung

des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V. mit einem
Regionalen Innovationscluster Maritime Zuliefer Allianz Schiffbau
gemäß Beschluss im Rahmen der Mitgliederversammlung des Ver-
eins am 07.03.2022

Gültig ab 08.03.2022



Dr. Rigo Peters
2. Stellv. des Vorsitzenden des Vorstandes



Karsten Schulz
Schatzmeister

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins	- 3 -
§ 2	Zweck des Vereins.....	- 3 -
§ 3	Mitgliedschaft.....	- 5 -
§ 4	Organe und Organisation des Vereins	- 6 -
§ 5	Gestaltung der Mitgliederversammlungen	- 9 -
§ 6	Finanzielle Sicherstellung des Vereins sowie seines Regionalen Innovationsclusters Maritime Zuliefer Allianz Schiffbau	- 10 -
§ 7	Auflösung des Vereins	- 11 -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen

Kooperationsverbund RIC MAZA MV e. V.
(RIC MAZA MV)

- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Informatik Center Roggentin, Konrad-Zuse-Str. 1 A, 18184 Roggentin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr, beginnend mit 2018.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Im Mittelpunkt des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V. steht das schrittweise weiterzuentwickelnde Regionale Innovationscluster Maritime Zuliefer Allianz Schiffbau, RIC MAZA Schiffbau. In diesem zukunftsrelevanten wirtschaftsinfrastrukturellen Rahmen ist die Tätigkeit des Vereins auf die weitere zielgerichtete Entwicklung einer kooperativen, interdisziplinär vernetzten partnerschaftlichen Zusammenarbeit der einbezogenen regionalen Schiffbauzuliefer-, Ausrüstungs- und Dienstleistungsunternehmen sowie Ingenieur- und Projektierungsunternehmen, Bereiche aus der Forschung, Wissenschaft und Bildung in MV gerichtet. Das erfolgt unter strikter Wahrung der unternehmerischen Eigenständigkeit und Interessen der Mitglieder.

Insbesondere auf der Grundlage dafür geeigneter Kapazitäten, interner und externer Clusterstrukturen sowie die Einwerbung nachhaltiger wirtschaftsfördernder Rahmenbedingungen und Mittel wird ein wirkungsvoll effizienter Beitrag zur langanhaltenden zukunftsichernden wirtschaftlichen und beschäftigungsseitigen Stabilität aller Mitglieder angestrebt.

- (2) Die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vereins richtet sich zunächst auf die weitere Stärkung der Innovationsfähigkeit der überwiegend einbezogenen kleineren regionalen Schiffbauzuliefer-, Ausrüstungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darauf aufbauend wird diese wohlabgestimmte, koordinierte und organisierte Zusammenarbeit auf die zunehmende gemeinsame Entwicklung innovationsgeprägter Impulse und der sich hieran anschließenden eigenständigen Realisierung von F/E-Projekten sowie Kooperationsvorhaben durch betreffende Mitgliedsunternehmen und –einrichtungen ausgerichtet. Das erfolgt mit wirkungsvollem Einfluss vor allem auf folgende, von den Mitgliedern mit hoher Eigenständigkeit angestrebten Ziele:

- Wirkungsvoller innovations-, effektivitäts- und leistungserhöhender Schub für die weitere Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ihrer Zuliefererzeugnisse und kooperativen Leistungen der einbezogenen regionalen Schiffbauzuliefer-, Ausrüstungs- und Dienstleistungsunternehmen
- Erhöhung der Wertschöpfungsrelevanz sowie des Anteils ihrer maritimen Industrieleistungen an der gesamten maritimen Industrieproduktion vor allem im Rahmen des Schiffbaus in MV
- Weitere Stärkung der wirtschaftlichen Solvenz verbunden mit einer hinreichenden Rückstellung von Kapital für die Realisierung von F/E- sowie weiteren zukunftsrelevanten Investitionsvorhaben
Langfristige Gewährleistung einer hinreichenden Zahl an Fachkräften mit schiffbaurelevantem Knowhow und dementsprechenden Fertigkeiten
Das besonders auch mit einer frühzeitigen Einbindung des zu gewährleistenden Fachkräftenachwuchses besonders im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit betreffenden Einrichtungen aus den Hochschulen im Land und eine stärker auf den Schiffbau auszurichtende Berufsausbildung.

-
- (3) Für die zunächst beabsichtigte weitere Stärkung der Innovationsfähigkeit und schrittweise Herausbildung einer vorrangig innovations-, effektivitäts- und leistungsorientierten Tätigkeit fördert der Verein zugleich eine hierauf zielgerichtete partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen von fachspezifischen Projektgruppen. Das vorwiegend zur Eruierung und wettbewerbsfreien Vorbereitung von Machbarkeitsstudien, F/E-Projekten und anderen Vorhaben, die überwiegend in eigener Verantwortung betreffender Mitgliedsunternehmen und –einrichtungen besonders zu folgenden zukunftsrelevanten Themenkomplexen realisiert werden:
- Schiffbaurelevante Hightech-Zuliefererzeugnisse und –module sowie komplexe Schiffsausrüstungspakete unter optimalem Einsatz weiterzuentwickelnder schiffbaurelevanter Materialien vor allem auch für den kompositären Leichtbau
 - Ausbau des technischen Fortschritts durch eine Industrialisierung und damit verbundene Automatisierung sowie Robotisierung unter Einsatz zukunftsrelevanter Verfahren
 - Schrittweise Digitalisierung unternehmensrelevanter sowie -vernetzter Prozesse im Rahmen der Industriestrategie 4.0
 - Vorrangig innovationsgeprägte Weiterentwicklung der Organisation der Produktion und kooperationsrelevanten Prozesse sowie des dabei weiterhin im Mittelpunkt stehenden kooperativen Zusammenwirkens mit betreffenden auftragserteilenden Werften vor allem in Norddeutschland und hier besonders in MV
 - Herausbildung innovationsgeprägter Systemlösungen für die Produktionslogistik sowie das Supply-Chain-Management im Rahmen schiffbaurelevanter Wertschöpfungsketten
 - Sicherung des erforderlichen Fachkräftepersonals und eines entsprechenden –nachwuchses sowie der Aus- und Weiterbildung des Führungs- und Fachkräftepersonals im Rahmen der Mitgliedsunternehmen und –einrichtungen
- (4) Von hohem Stellenwert für den Verein ist ein überwiegend bilaterales schiffbaufachliches Zusammenwirken mit Werften sowie anderen maritimen Finalisten und Reedereien besonders in MV.
- (5) Darüber hinaus erfolgt die Förderung einer kooperativen Zusammenarbeit mit hieran interessierten gleichgerichteten Clustern, Netzwerken, Zentren, Vereinen etc. auf regionaler, norddeutscher, nationaler und internationaler Ebene sowie mit den IHKn in MV. Das betrifft besonders das vorrangig schiffbauliche Zusammenwirken mit dem VSM, VDMA, DMZ, CMT, MCN e. V. sowie mit dem Maritimen Ausschuss der IHKn in MV.
- (6) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein anderen regionalen, norddeutschen, nationalen und internationalen Organisationen beitreten. Das erfolgt, sofern diese gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, wenn aus der Mitgliedschaft Vorteile für den Verein bzw. für die Realisierung des Vereinsziels hervorgehen und die Mitgliedschaft wirtschaftlich vertretbar ist.
- (7) Darüber hinaus sichert der Verein die wirkungsvolle Unterstützung seiner Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zur Gestaltung sowie Inanspruchnahme der für sie zukunftsrelevanten wirtschaftsfördernden Rahmenbedingungen und Instrumentarien besonders auf Ebene des Landes MV sowie von Seiten des Bundes und der EU. Das erfolgt besonders in bewährtem Zusammenwirken mit den betreffenden Ministerien sowie Gremien der Landesregierung und des Landtages MV.
- (8) Im Rahmen des Vereins erfolgt eine vorrangig fachlich orientierte öffentlichkeitswirksame Repräsentation des regionalen Innovationsclusters und hier erreichter fachlich relevanter Ergebnisse seiner Mitgliedsunternehmen und –einrichtungen. Das besonders im Rahmen dafür geeigneter regionaler, nationaler und internationaler Veranstaltungen, Wirtschaftsdelegationsreisen, Ausstellungen und Messen sowie vorrangig im Rahmen der Fachpresse.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person, Gesellschaft des Handelsrechts und bürgerlichen Rechts werden, die an der aktiven Förderung und Mitwirkung zur Realisierung der Ziele, Inhalte sowie dafür erforderlicher Maßnahmen des Vereins interessiert sind und
- wissenschaftliche Forschungs- und/oder Bildungsleistungen,
 - ingenieurtechnische Dienstleistungen,
 - eine wertschöpfende, industrielle Produktion,
 - IT-, Logistik- und andere industrierelevante Dienstleistungen
- realisieren, die vorrangig schiffbaurelevanten maritimen Forschungs-, Bildungs- und ingenieurtechnischen Leistungen sowie gewerblichen Zuliefer-, Ausrüstungs- und Dienstleistungen zuzuordnen sind.

Hierzu zählen zunächst die Mitglieder aus dem vorausgegangenen Kooperationsverbund MAZA M-V e. V., die gemäß einem Beschluss seiner Mitgliederversammlung am 14.12.2017 und einer damit verbundenen eigenen Entscheidung bereits zum Jahreswechsel 2017/2018 zu den bewährten Mitgliedern des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V. zählen.

- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder des Vereins ist von betreffenden Interessenten schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die zweckentsprechende diskriminierungsfreie Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins auf der Grundlage eines dazu vom Vorstand zu unterbreitenden Vorschlages.

Für den Fall der Ablehnung kann sich der oder die Abgelehnte an die Mitgliederversammlung wenden. Dies muss in schriftlicher Form durch ein an den Vorstand zu richtendes Gesuch zur Vorlage des Aufnahmeantrages bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen, das beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes bei dem Antragsteller eingehen muss. Geschieht dies nicht innerhalb der vorgenannten Frist oder lehnt die Mitgliederversammlung unter Beachtung der zu wahrenen Diskriminierungsfreiheit den Aufnahmeantrag ab, so kann ein erneuter Aufnahmeantrag frühestens nach Ablauf des laufenden Halbjahres erfolgen.

- (3) Eine im Einzelfall vom Verein für notwendig erachtete ordentliche Mitgliedschaft einer einzelnen Person oder eines mittelständischen bzw. kleinen Unternehmens bzw. einer dementsprechenden Einrichtung/Institution, die nicht unter die vorgenannte Regelung fallen, bedarf grundsätzlich einer mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

Zugleich haben alle Mitglieder unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit die Pflicht,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - der Satzung des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den darauf beruhenden Festlegungen des Vorstandes möglichst zu entsprechen,
 - alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten sowie darüber hinausgehenden Informationen und deren eventuelle Änderung dem Vorstand unverzüglich zu melden,
 - den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.
- (5) Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können von Seiten der Mitgliederversammlung mit mehrheitlichem Beschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diesbezügliche Vorschläge können von einzelnen oder mehreren Mitgliedern zunächst dem Vorstand unterbreitet werden und werden durch ihn mit einem begründeten Beschlussvorschlag der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Ehrenmitglieder des vorausgegangenen Kooperationsverbundes MAZA M-V e. V. werden sogleich Ehrenmitglied des Regionalen Innovationsclusters Maritime Zuliefer Allianz Schiffbau.

Die Ehrenmitglieder des Vereins werden

- in relevanten Informationsdokumenten sowie Übersichten zur Mitgliedschaft im Verein in geeigneter Weise namentlich hervorgehoben,
- ermächtigt, lebenslang an allen Veranstaltungen, die laut Arbeitsplan des Vereins stattfinden, teilzunehmen. Dementsprechend sind sie, sofern sie es wünschen, über beschlossene Arbeitspläne des Vereins zu informieren.

Für Ehrenmitglieder, die nicht mehr aktive Mitglieder sind, ruht die Mitgliedschaft zum Verein. Dementsprechend sind sie nicht stimm- und beschlussberechtigt. Die vorgenannten Rechte und Regelungen bleiben davon unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt; er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
- durch Ausschluss,
- bei Personen durch Tod bzw. bei Mitgliedsunternehmen und –einrichtungen infolge einer Insolvenz oder Umsiedlung an einen Standort außerhalb MV oder durch Auflösung.

(7) Ein Ausschluss kann erfolgen

- bei fruchtlosem Ablauf einer vom Vorstand gesetzten Frist zur Mitteilung der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten sowie darüber hinausgehender relevanter Informationen,
- bei fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist zur Nachentrichtung des Mitgliedsbeitrages,
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- bei sonstigem grob vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand, der hierüber die Mitgliederversammlung unverzüglich informiert. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe und Organisation des Vereins

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie kommt mindestens drei Mal jährlich zusammen, um auf der Grundlage der Satzung des Vereins besonders

- weiterbildende sowie handlungsrelevante Informationen und Erfahrungen entgegenzunehmen sowie miteinander auszutauschen,
- erforderliche strategische sowie operativ relevante Beschlüsse für das gemeinsame Engagement und die Absicherung der langfristigen sowie operativen Finanzierung des Vereins zu fassen,
- Zwischen- und Geschäftsberichte zur Realisierung vorausgegangener Beschlüsse besonders von Seiten des Vorstandes des Vereins entgegenzunehmen und
- Kontakte untereinander sowie mit eingeladenen Gästen zu knüpfen sowie weiter auszubauen.

In diesem Rahmen wählt die Mitgliederversammlung zugleich in einem Abstand von 3 Jahren in offener Einzelabstimmung mehrheitlich den ihr nachgeordneten ehrenamtlichen Vorstand des Vereins. Infolge der zu Beginn des Vereins gewährleistenden Leitung des Vereins durch eine weitere Tätigkeit des ehrenamtlichen Vorstandes aus dem vorausgegangenen Kooperationsverbund MAZA M-V e. V. findet die erste Wahl zu einem neuen Vorstand des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V. im Rahmen einer Mitgliederversammlung im IV. Quartal 2018 statt.

(2) Das Clustermanagement des Vereins umfasst

- den ehrenamtlichen Vorstand, der den Verein leitet. Ihm gehören bis zu 12 Geschäftsführer bzw. ihnen gleichgestellte Personen aus den Mitgliedsunternehmen und –einrichtungen sowie Einzelmitglieder in folgender Struktur an:
 - Der Vorsitzende des Vorstandes
 - Bis zu 2 Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes
 - Der Schatzmeister des Vereins
 - Bis zu 2 weitere Mitglieder, von denen ein Mitglied zugleich als Stellvertreter des Schatzmeisters wirksam wird
 - Die Moderatoren der unter § 2 Abs. (3) hervorgehobenen fachspezifischen Projektgruppen
- die Clustermanagerin im Rahmen des Regionalen Innovationsclusters Maritime Zuliefer Allianz Schiffbau, die im Angestelltenverhältnis dem ehrenamtlichen Vorstand nachgeordnet und seinem Vorsitzenden direkt unterstellt ist. Durch die Clustermanagerin erfolgt vor allem eine wohl- abgestimmte systematische sowie initiativreiche und wirkungsvolle Unterstützung des ehren- amtlichen Vorstandes und hier besonders seines Vorsitzenden sowie damit zugleich aller Mit- glieder des Vereins bei der satzungsgemäßen Gestaltung und erfolgsorientierten Realisierung des RIC MAZA Schiffbau. Mit gleicher verantwortungsvoller Tätigkeit werden durch sie zugleich die Aufgaben der Geschäftsstelle des Vereins mit wahrgenommen.

In diesem Rahmen erfolgt für die wahrzunehmenden Belange

- eine Unterstützung mit büroorganisatorischen und finanztechnischen Leistungen durch eine bzw. einen qualifizierte/n sowie erfahrene/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter,
- die befristete projektgebundene Wahrnehmung innovationsrelevanter beratender Dienste besonders für kleinere Mitgliedsunternehmen im Rahmen des zukunftsorientierten Technologietransfers und der damit verbundenen Digitalisierung unternehmensrelevanter Prozesse durch einen hierfür tätigen hochqualifizierten Innovationsassistenten bzw. eine hochqualifi- zierte Innovationsassistentin gemäß den dafür förderrechtlichen Belangen des vom Wirt- schaftsministerium M-V vorerst bis zum 30.06.2023 geförderten Projektes infolge eines Zu- wendungsbescheides vom 14.07.2020.

Das erfolgt, sofern dafür die finanziellen Voraussetzungen von Seiten des Kooperationsverbun- des RIC MAZA MV sowie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes M-V gegeben sind.

In struktureller Hinsicht sind beide vorgenannte Beschäftigte des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV der Clustermanagerin bzw. dem Clustermanager RIC MAZA MV nachgeordnet.

Grundlage für die im Rahmen des Clustermanagements detailliert wahrzunehmenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten bildet eine dementsprechende Geschäftsordnung, die von Seiten der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist.

(3) Zur Unterstützung der Mitglieder des Vereins und hier insbesondere des Clustermanagements ist der ehrenamtliche Beirat des Vereins tätig.

Dieser berät und begleitet sowohl den Verein wie auch bei Wunsch einzelne Mitgliedsunternehmen sowie –einrichtungen vorrangig bei der Vorbereitung und Umsetzung strategisch sowie operativ re- levanter Handlungen und Beschlüsse zur langfristigen satzungsgemäßen Entwicklung des Vereins und seiner Mitglieder. Hierin einbezogen ist die wohl- abgestimmte Unterstützung bei der Wahrneh- mung relevanter Interessen gegenüber externen Partnern sowie Institutionen der öffentlichen Hand und Politik besonders auf Ebene des Landes MV.

Zum ehrenamtlichen Beirat gehören bis zu 8 namhafte Persönlichkeiten aus dem Verein sowie aus hierzu nicht zählenden zweckentsprechenden Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen. Sie werden vom Vorstand des Vereins auf der Grundlage einer vorausgehenden mehrheitlichen öffentlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Dauer von zunächst drei Jahren berufen.

- (4) Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters vertritt der Schatzmeister zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.

Alle darüber hinausgehenden fallweisen Regelungen zur Vertretung des Vereins und den hiermit verbundenen Schriftverkehr sind mit Bestandteil der unter Abs. (2) erwähnten Geschäftsordnung des ehrenamtlichen Vorstandes des Vereins.

- (5) Sowohl für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder, die Clustermanagerin und die ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder gewährleistet der Verein, vertreten durch den Vorsitzenden und Schatzmeister des ehrenamtlichen Vorstandes, die Aufrechterhaltung des bereits im Rahmen des Kooperationsverbundes MAZA M-V gemäß § 26 des BGB erfolgten Abschlusses einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die von ihnen im Rahmen des Vereins wahrzunehmenden Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Aktivitäten.

- (6) Möglichst unmittelbar bzw. bis zu spätestens 7 Tagen nach erfolgter Wahl des ehrenamtlichen Vorstandes des Vereins erfolgt durch ihn in öffentlicher Abstimmung die Wahl
- des Vorsitzenden des Vorstandes und seiner beiden Stellvertreter sowie
 - des Schatzmeisters und seines Stellvertreters.

Die Wahl gilt, sofern dafür eine mehrheitliche Zustimmung im Rahmen des Vorstandes erfolgt ist. Trifft dies nicht zu, ist umgehend die Wahl eines anderen Mitgliedes im Rahmen des Vorstandes herbeizuführen.

Die betreffenden Personen bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (7) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des ihn vertretenden stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des Schatzmeisters.

- (9) Im Rahmen gemeinsamer Sitzungen tritt das Clustermanagement unter Regie des Vorsitzenden des ehrenamtlichen Vorstandes des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr, jeweils in Vorbereitung und Auswertung der Mitgliederversammlungen des Vereins planmäßig zusammen. Das erfolgt unter Einbindung der Mitglieder des ehrenamtlichen Beirates. Die gemeinsamen Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter bzw. vom Schatzmeister in Abstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes.

Eine Einberufungsfrist für die gemeinsamen Sitzungen bis zu mindestens zwei Wochen vor betreffendem Termin ist einzuhalten.

Die Ergebnisse aus den Sitzungen des Clustermanagements und insbesondere die hier getroffenen Festlegungen des Vorstandes sind zu protokollieren und von Seiten des Vorsitzenden des ehrenamtlichen Vorstandes allen Beteiligten spätestens 14 Tage nach erfolgter gemeinsamer Sitzung zu unterbreiten. Über die abschließende Bestätigung dieser Protokolle wird im Rahmen der jeweils nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand mehrheitlich entschieden. Danach werden diese Protokolle im Rahmen der Internetplattform des Vereins allen Mitgliedern bekanntgegeben.

- (10) Grundlage der Organisation der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe ist der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu beschließende Arbeitsplan für das jeweils folgende Halbjahr.

Der Arbeitsplan umfasst die im Vordergrund stehenden Zielstellungen sowie Aktivitäten und legt zugleich die Termine sowie die Schwerpunktthemen für die in diesem Zeitraum stattfindenden Mitgliederversammlungen und die gemeinsamen Sitzungen des Clustermanagements sowie zentrale Foren und Orientierungen für die jeweiligen Projektgruppen fest.

Der Arbeitsplan des Vereins wird mit entsprechenden miteinander abgestimmten Arbeitsplänen

- des ehrenamtlichen Vorstandes,
 - der Clustermanagerin des RIC MAZA Schiffbau sowie
 - der betreffenden fachspezifischen Projektgruppen
- untersetzt.

§ 5 Gestaltung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Grundlage dafür bildet der vorausgegangene Beschluss der Mitgliederversammlung zum Arbeitsplan.

Weitere Mitgliederversammlungen, die vom Vorstand oder anderen Mitgliedern des Vereins für erforderlich gehalten werden, sind gegenüber den Mitgliedern des Vereins gesondert schriftlich zu begründen. Sie finden nur bei mehrheitlicher schriftlich zustimmender Bekundung der Mitglieder des Vereins statt.

In Übereinstimmung mit staatlichen Verordnungen bzw. mit den rechtlichen Regelungen und Erleichterungen des Gesetzgebers für eine rechtlich gesicherte Vereinstätigkeit unter Corona-Bedingungen und evtl. anderen arg gesundheitsgefährdenden Rahmenbedingungen finden die Mitgliederversammlungen sowie andere Veranstaltungen im Rahmen des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV in Form von jeweils gebotenen Präsenzveranstaltungen, virtuellen Zusammenkünften oder in Kombination von Präsenzveranstaltungen und virtuellen Zusammenkünften statt. Die Einladungen dazu ergehen in Textform.

- (2) Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Das trifft zugleich für die vom Vorstand beabsichtigten Vorschläge zu einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter bzw. vom Schatzmeister in Abstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen.

Über den Vorschlag des Vorstandes zur Tagesordnung sowie etwaige Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung unmittelbar nach Beginn ihrer Zusammenkunft mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als 50 % der gesamten Mitgliederzahl vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, findet eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb

der nächsten vier Wochen statt. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von einem Quorum stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Zu einem Beschluss, der eine Neufassung einzelner Paragraphen oder Abschnitte der Satzung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit der beschlussfähigen anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung oder der Veränderung des Zwecks des Vereins setzt im Rahmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung eine 2/3-mehrheitliche Zustimmung der anwesenden Mitglieder voraus.

- (8) Stimmenenthaltungen oder evtl. ungültige Stimmenabgaben gelten im Rahmen des Absatzes (7) als Nein-Stimmen.
- (9) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer der jeweiligen Mitgliederversammlung, der zuvor von dieser mehrheitlich zu beschließen ist, zu erstellen und den Mitgliedern des Vereins innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Mitgliederversammlung zu übersenden. Über die endgültige Bestätigung der Niederschrift entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung gleich zu Beginn ihrer Zusammenkunft mehrheitlich. Nach erfolgter Bestätigung der Niederschrift von Seiten der Mitgliederversammlung ist diese in die Internetplattform des Vereins einzustellen.

§ 6 Finanzielle Sicherstellung des Vereins sowie seines Regionalen Innovationsclusters Maritime Zuliefer Allianz Schiffbau

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein finanziert sich und sein RIC MAZA Schiffbau aus
- Beiträgen seiner Mitglieder gemäß Beitragsordnung des Vereins,
 - Gebühren und sonstigen Vergütungen für satzungsgemäß erbrachte Dienstleistungen,
 - Fördermitteln
 - Anteilige Fördermittel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit MV zur zukunftsfördernden Begleitung des RIC MAZA Schiffbau,
 - Projekt- bzw. vorhabensbezogene Innovations- und Technologiefördermittel des Landes MV sowie des Bundes und der EU zur anteiligen Förderung externer Dienstleistungen für den Verein sowie von Machbarkeitsstudien, innovationsrelevanten Verbundvorhaben und F/E-Projekten sowie Leistungen im Rahmen des Vereins sowie seiner Mitglieder
 - Förderung anderer Aktivitäten des Vereins besonders von Seiten der Landesregierung MV sowie Spenden und anderen Zuführungen, sofern damit nicht Richtlinien aus vorgenannter Förderung bzw. den Grundsätzen der Satzung des Vereins widersprochen wird
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Gleichwohl ist in Ausnahmefällen ein begrenzter Aufwendersersatz auch für die Clustermanagerin sowie für vom Verein eingebundene externe Dienstleister unter strikter Wahrung des Prinzips der Sparsamkeit sowie im Rahmen dafür verfügbarer Finanzmittel des Vereins möglich. Dafür bedarf es einer gesonderten mehrheitlichen Übereinkunft im Rahmen des ehrenamtlichen Vorstandes des Vereins.

Generell gilt jedoch, dass keine Person bzw./oder ein Mitgliedsunternehmen bzw. eine Mitgliedseinrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. der Satzung des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.

- (4) Den Ehrenmitgliedern des Vereins wird, sofern sie bereits ihre berufliche Tätigkeit altersbedingt beendet haben, gestattet, für ihre weitere ehrenvolle Tätigkeit im Rahmen des Vereins zu den ihnen dabei nachweisbar entstehenden finanziellen Aufwendungen eine begrenzte Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen. Das ist möglich, sofern dafür die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Rahmen des Vereins gegeben sind.

-
- (5) Der Verein darf bei eigenen Veranstaltungen Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erheben. Die Höhe der jeweiligen Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder u. ä. legt der Vorstand im Vorwege fest.
- (6) Grundlage des wirtschaftlich umsichtigen und sparsamen Handels des Vereins bilden sowohl ein langfristiges Konzept des Vereins zur Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen für den RIC MAZA Schiffbau und den gesamten Verein. Das hat mit einer für alle Mitglieder transparenten Struktur der erforderlichen finanziellen Aufwendungen und der dafür verfügbaren Finanzmittel des Vereins zu erfolgen.

Bei fördernder Begleitung des RIC MAZA Schiffbau von Seiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit MV bedarf es hierzu neben der dafür erforderlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins einer förderrelevanten Abstimmung mit betreffenden Arbeitsebenen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit MV sowie des LFI des Landes.

- (7) Der Mitgliederversammlung des Vereins ist es vorbehalten, zu gegebener Zeit auf Anregung des Vorstandes oder infolge eines ordnungsgemäßen schriftlichen Antrages von 2/3 der Mitglieder des Vereins eine Veränderung der vorgenannten Finanzierungsregelungen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung mehrheitlich zu beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt für mindestens jeweils drei Jahre aus dem Kreis ihrer Mitglieder mindestens zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Das Clustermanagement und hier besonders der Vorsitzende sowie der Schatzmeister des ehrenamtlichen Vorstandes und die Clustermanagerin des RIC MAZA Schiffbau haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Revisorinnen und Revisoren dürfen das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins prüfen sowie dessen Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben, den Auflagen öffentlicher Bewilligungen, den Vorgaben der Satzung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Sie berichten der Mitgliederversammlung jeweils nach den Jahresberichten des Vorstandes und dem Jahresabschluss über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Der Prüfbericht ist zum Protokoll zu nehmen.

Sofern ihre Prüfungsergebnisse dem nicht entgegenstehen, beantragen sie die Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes sowie der Clustermanagerin von deren Geschäftstätigkeit im vorausgegangenen Jahr. Ohne entsprechenden Antrag der Revisoren kann die Mitgliederversammlung keine Entlastung beschließen.

Die erste Wahl betreffender Finanzrevisoren erfolgt im Rahmen der 1. Mitgliederversammlung. Die weiteren erfolgen in einem Abstand von 3 Jahren gemeinsam mit der jeweiligen Wahl eines neuen Vorstandes des Vereins.

- (9) Spätestens bis Ende des 1. Halbjahres des nachfolgenden Wirtschaftsjahres hat der ehrenamtliche Vorstand der Mitgliederversammlung des Vereins den Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für eine zu bestätigende Beschlussfassung zu unterbreiten. Das vor allem auch zu der damit verbundenen Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes sowie der Clustermanagerin von ihrer im Vorjahr erfolgten Geschäftstätigkeit. Das hat gemäß § 7 in engem Zusammenwirken mit betreffenden Finanzrevisoren und mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Erstellung des Jahresabschlusses zu erfolgen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
- wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 - (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke seiner Weiterentwicklung im Rahmen eines sich hierfür geeigneten neuen Vereins bzw. einer dementsprechenden Fusion mit einem anderen ähnlichen zweckdienlichen Verein oder anderen Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung festzulegende Institution.
 - (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte den Vorstand nach § 26 BGB als Liquidator, der für den Verein in der Abwicklung handelt.

Anlagen der Satzung des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V.
Anlage 1 Beitragsordnung des Vereins
Anlage 2 Schiedsvereinbarung des Vereins